

## Arbeitsgemeinschaft im Verwaltungsrecht

### „Aufbauschema“ 1: Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO)

#### A. Zulässigkeit

##### I. Verwaltungsrechtsweg

1. *Aufdrängende Spezialzuweisung zum VG* (z.B. §§ 126 BRRG, 32 WPfIG, 59 SoldG, 54 BAföG)
2. *Generalklausel, § 40 Abs. 1 VwGO*
  - a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
  - b) Nichtverfassungsrechtlicher Art (sog. *doppelte Verfassungs-unmittelbarkeit*)
3. *Abdrängende Spezialzuweisungen* (z.B. §§ 51 SGG, 33 FGO, 40 Abs. 2 VwGO)

##### II. Statthafte Klageart

Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO statthaft, wenn das *klägerische Begehren* auf die *Aufhebung eines Verwaltungsaktes* gerichtet ist

1. *Objektives Vorliegen eines Verwaltungsaktes*  
Probleme: - rein *formeller* Verwaltungsakt  
- *nichtiger* Verwaltungsakt
2. *Kein den Verwaltungsakt erledigendes Ereignis*

##### III. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen der Anfechtungsklage

1. *Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO*  
Möglichkeit der Verletzung eigener Rechte genügt (*Möglichkeitstheorie*)
  - a) Adressatenklage: wegen möglicher Grundrechtsverletzung (spezielles Grundrecht oder Art. 2 Abs. 1 GG) ist Adressat des Verwaltungsaktes immer klagebefugt
  - b) Drittanfechtung: *Positive* Feststellung der Möglichkeit einer Rechtsverletzung erforderlich; als verletzt gerügte Rechte können sich ergeben aus:
    - einer *Sonderverbindung* (öffentlich-rechtlicher Vertrag; Zusicherung),
    - einer (zumindest auch) dem Schutz des Klägers dienenden Norm des einfachen Rechts (*Schutznormtheorie*) oder
    - grundrechtlichen Gewährleistungen (u.U.)
2. *Ordnungsgemäßes Vorverfahren, § 68 Abs. 1 VwGO*
  - a) Erfordernis eines Vorverfahrens
    - aa) *Nicht* erforderlich, wenn Widerspruch unstatthaft (Fälle des § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO)
    - bb) *Entbehrlichkeit* des Vorverfahrens  
Probleme: - *Zweck* des Vorverfahrens auf andere Weise *erreicht* oder *nicht mehr erreichbar*  
- *nichtiger* Verwaltungsakt  
- *rügelose Einlassung* des Beklagten
  - b) Ordnungsgemäße Durchführung  
(Fehler des Vorverfahrens, die allein der Sphäre der Behörde entstammen (z. B. Entscheidung einer unzuständigen Widerspruchsbehörde) berühren die Zulässigkeit der Klage nicht)
    - aa) *Form*, § 70 VwGO
    - bb) *Frist*, § 70 VwGO  
Problem: Sachherrschaft der Widerspruchsbehörde
3. *Klagefrist, § 74 Abs. 1 VwGO* (oder § 75 S 2 VwGO)  
Problem: Ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung
4. *Klagegegner* (§ 78 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 8 Abs. 2 Nds. VwGG)  
Problem: § 78 VwGO als Regelung der Prozessführungsbefugnis

#### **IV. Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen**

1. *Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81, 82 VwGO*
2. *Zuständigkeit des Gerichts, §§ 45 ff. VwGO (sachlich, örtlich, instanziell)*
3. *Beteiligten- und Prozeßfähigkeit, §§ 61 ff. VwGO*
4. *Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis*

### **B. Begründetheit**

Die Klage ist gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO begründet, wenn der Verwaltungsakt *rechtswidrig* und der Kläger dadurch *in seinen Rechten verletzt* ist.

#### **I. Rechtsgrundlage (Ermächtigung)**

#### **II. Rechtswidrigkeit**

1. *Formelle*
2. *Materielle*

#### **III. Rechtsverletzung**

#### **Anmerkung:**

Das vorstehende „Aufbauschema“ gibt nur eine erste (Grob-) Orientierung für den Prüfungsaufbau und ist nicht als für jeden „Ernstfall“ in der Klausur absolut verbindliche Vorgabe zu verstehen. Abweichungen in der Prüfungsreihenfolge können im Einzelfall sinnvoll, ja sogar fast zwingend sein. In der Regel sind nur wenige Punkte der Zulässigkeitsprüfung problematisch. Die meisten Prüfungspunkte müssen – wenigstens kurz – angesprochen werden. Nur dann, wenn der Fall dort ein besonders Problem aufweist, sind längere (aber auch nicht zu lange [Stichwort: „Kopflastigkeit“]) Ausführungen zu machen (s. die Hinweise auf einzelne neuralgische „Probleme“).